

BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER GEMEINDE

1. Bearbeiten von Personendaten (Adressierung amtlicher Post)

1.1 Frage

a. Darf die Gemeinde auf den Stimmrechtsausweisen (die in Form eines Couverts ausgestellt werden, welches das Abstimmungsmaterial enthält) zusätzliche Angaben anbringen wie Zivilstand, Abstammung oder andere Informationen, wenn bei "normaler" Adressierung der Adressat nicht klar ist?

b. Dürfen für die Zustellung anderer amtlicher Post zusätzliche Daten wie z.B. Zivilstand, Beruf usw. im Adressfeld angeführt werden, wenn genauere Angaben erforderlich sind, um Adressaten voneinander zu unterscheiden?

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Wenn die Zustimmung der betroffenen Person vorliegt, ist die Bekanntgabe ebenfalls zulässig (Art. 10 Abs. 1 Bst. c DSchG).

1.3 Kommentar

a. Darf die Gemeinde auf dem Stimmrechtsausweis zusätzliche Angaben wie z.B. Zivilstand, Abstammung usw. machen, wenn bei "normaler" Adressierung der Adressat nicht klar ist?

Auf dem Stimmrechtsausweis sind zwingend der Name, Vorname und die Adresse der Bürgerin oder des Bürgers angegeben, und wenn nötig weitere Angaben, um sie von anderen zu unterscheiden (Art. 9 Abs. 1 Bst. f PRR).

Das PRR zählt jedoch diese bei Verwechslungsgefahr zu erwähnenden „weiteren Angaben“ nicht auf (z.B. Vater und Sohn mit gleichem Vornamen und gleicher Adresse). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss man sich auf die für den zu erreichenden Zweck (nämlich die erfolgreiche Postzustellung) nötigen und geeigneten Präzisierungen beschränken; heikle Angaben (wie arbeitslos, ohne Beruf, geschieden usw.) sind zu vermeiden, vielmehr sind die Abstammung, ein allfälliger Übername, der Heimatort oder – an letzter Stelle – das Geburtsjahr anzugeben. Bei begründeten Zweifeln ist es besser, sich an die betroffene Person zu wenden.

Antwort: Grundsätzlich ja.

b. Darf die Gemeinde bei der Adressierung einer einfachen Postsendung beispielsweise den Zivilstand, den Beruf usw. anfügen, wenn nähere Angaben erforderlich sind, um einen Adressaten von einem anderen zu unterscheiden?

Für die Adressierung einfacher amtlicher Post gelten die gleichen Vorschriften (siehe Stimmrechtsausweis unter a). Besondere VorDatenschutz sicht ist bei Fenstercouverts geboten, damit keine Informationen sichtbar sind, die nicht mehr zur Adresse gehören (z.B. AHVNummer).

Antwort: Grundsätzlich ja.

2. Bekanntgabe von Adresslisten (systematische Bekanntgabe)

2.1 Frage

Darf die Gemeinde die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Haushalte, die nach einem bestimmten Kriterium ausgewählt wurden, oder die Liste der Gebäude und Strassen bekannt geben:

- a. einer Person, die für Pro Juventute arbeitet?**
- b. einer Sozialhilfevereinigung?**
- c. einem Hauspflegeverein?**
- d. der Pfarrei, für einen Fastenkalender?**
- e. der Schule, für ein Skilager?**
- f. einer Gemeinderätin, mit den Namen, Adressen und Geburtsdaten?**
- g. den SBB?**
- h. einem Unternehmen oder anderen gewinnorientierten Institutionen (Versicherung, Bank, Post, Drogerie)?**
- i. der Post, für die Führung der Geo-Post-Datenbank?**

2.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Das heisst, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss.

2.3 Kommentar

a. Darf die Gemeinde die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einer Person bekannt geben, die für Pro Juventute arbeitet?

Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, erlauben, wenn diese Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden (Art. 17 Abs. 2 EKG). Jede andere Bekanntgabe von Daten über eine

durch ein allgemeines Kriterium definierte Gruppe von Personen ist verboten (Art. 17 Abs. 3 EKG).

Bei seiner Beurteilung muss der Gemeinderat insbesondere prüfen, ob die Person, die um die Adressen ersucht, einen Erwerbzweck verfolgt. In diesem Fall wäre die Bekanntgabe der Adressen nicht zulässig. Wird die Person nicht entlohnt, so müsste der Gemeinderat ermitteln, ob Pro Juventute einen ideellen Zweck verfolgt. Dazu kann er die Statuten anfordern.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

b. Darf die Gemeinde die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einer Sozialhilfevereinigung bekannt geben?

Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe der Einwohnerliste an eine Sozialhilfevereinigung gestatten. Sie verfolgt keinen Marketingzweck, sondern möchte lediglich über ihre Dienstleistungen informieren, die in der Gemeinde gegenwärtig eine wichtige Rolle spielen können (vgl. vorstehendes Beispiel).

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

c. Darf die Gemeinde die Liste der Haushalte der Gemeinde einem Hauspflegeverein bekannt geben?

Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe der Liste der Haushalte an einen Hauspflegeverein aus denselben Gründen wie im vorstehenden Beispiel gestatten.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

d. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Liste der Haushalte für einen Fastenkalender bekannt geben?

Der Gemeinderat darf der Pfarrei die Liste der Haushalte nicht für einen Fastenkalender bekannt geben. Seit dem Inkrafttreten des KSG sollten die Pfarreien ein Mitgliederregister führen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Einwohnerkontrolle der Pfarrei nur die Liste der Katholiken der Pfarrei aushändigen.

Antwort: Nein.

e. Darf die Gemeinde der Schule die Liste der Haushalte für ein Skilager bekannt geben?

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Liste der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde der Schule bekannt zu geben, damit sie Geld für ein Skilager sammeln kann. Die Adressen werden nicht für kommerzielle, sondern für ideelle Zwecke verwendet.

Antwort: Ja.

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe dieser Daten nicht im Wege. Der Entscheid liegt jedoch beim Gemeinderat.

f. Darf die Gemeinde die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einer Gemeinderätin bekannt geben?

Es besteht keine Gesetzesgrundlage für die Bekanntgabe der Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde an die Mitglieder des Gemeinderats (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Die Bedingung der Gesetzesgrundlage ist daher nicht erfüllt. Deshalb ist zu prüfen, ob die Gemeinderätin die Liste für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG). Die Gemeinderätin erklärt, sie brauche die Liste für ihre Arbeit, vor allem um Zusammenkünfte von Betagten oder Besuche an wichtigen Geburtstagen zu organisieren und ein Budget für Personen aufzustellen, die Sozialhilfe benötigen. Wegen der Aufgabe der Gemeinderätin, die für das Ressort Soziales zuständig und ausserdem an das Amtsgeheimnis gebunden ist, sowie infolge der Umstände des vorliegenden Falls scheint es zulässig, ihr die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit den Geburtsdaten auszuhändigen.

Antwort: Ja.

g. und h.

Darf die Gemeinde die Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde den SBB, einem Unternehmen oder anderen gewinnorientierten Institutionen (Versicherung, Bank, Post, Drogerie) bekannt geben?

Die Gemeinde darf die Liste der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nicht den SBB oder gewinnorientierten Unternehmen und Institutionen bekannt geben. Die Gesetzesgrundlage dafür ist in Artikel 17 Abs. 2 und 3 EKG zu finden. Artikel 17 Abs. 2 EKG ermächtigt die Gemeinden, Namen, Geburtsdaten und Adressen für schützenswerte ideelle Zwecke bekannt zu geben. Jede andere Bekanntgabe von Daten über eine durch ein allgemeines Kriterium definierte Gruppe von Personen ist verboten (Art. 17 Abs. 3 EKG). Im vorliegenden Fall dient die Anfrage kommerziellen Zwecken,

und die Bekanntgabe ist daher untersagt (Art. 17 Abs. 3 EKG). Diese Feststellung hindert eine Gemeinde jedoch nicht daran, einem Unternehmen Reklamefläche zur Verfügung zu stellen oder in den Gemeinderäumlichkeiten Werbeprospekte zuhanden der Bevölkerung aufzulegen, wenn sie Aktivitäten unterstützen möchte, die ihrer Meinung nach im Interesse der Bevölkerung sind. Dabei muss sie die Unternehmen allerdings nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung behandeln.

Antwort: Nein.

i. Darf die Gemeinde der Post die Liste der Gebäude und Strassen für die Führung der Geo-Post-Datenbank bekannt geben?

Die Datenbank Geo-Post enthält alle von der Post in der Schweiz bedienten Gebäude mit Angabe von Adresse, Postleitzahl usw. Besteht der Zweck darin, die Post zuzustellen, so ist die Bekanntgabe kein Problem (Erfüllung der Aufgabe). Verfolgt die Post jedoch einen Marketingzweck, muss sie die Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht informieren, sich der Bekanntgabe zu widersetzen (Recht, die Bekanntgabe zu untersagen Art. 39 VPG; Sperrecht Art. 18 EKG).

Antwort: Ja, mit Information der Einwohnerinnen und Einwohner über ihr Einspruchsrecht.